

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Sankt Johann in der Haide** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 5871/2026** vom **15.06.2026** des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen **GEOGIS ZT GmbH & Co KG** in seiner Sitzung vom 22. Sept. 2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

L446 „Gehweg Unterlungitz“ - KG 64152 Unterlungitz

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Sankt Johann in der Haide, am 22. Sept. 2026

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 22.09.2026
Abgenommen am: 06.10.2026